



Öffentliche Bekanntmachung

**Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026
durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Grundsteuergesetz
sowie Hundesteuer gem. § 14 Nds. Kommunalabgabengesetz**

Grundsteuer

Gemäß § 27 (3) Grundsteuergesetz, kann die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden, wenn für das Kalenderjahr die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten ist. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die im Jahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Jahr 2025 zu entrichten haben, wird die Grundsteuer hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Neue Bescheide werden nicht erteilt. Sofern jedoch ein schriftlicher Bescheid für das Kalenderjahr 2026 ergeht, ist dieser maßgebend. Ein solcher Bescheid kommt immer dann in Betracht, wenn

- die Steuerpflicht neu begründet wird,
- der Steuerschuldner wechselt,
- der Jahresbetrag der Steuerschuld sich ändert.

Hundesteuer

Nach § 14 Nds. Kommunalabgabengesetz, können kommunale Abgaben durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden, wenn der Abgabebetrag auch für einen künftigen Zeitabschnitt unverändert bleibt. Für die Abgabenschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre.

Daher wird die Hundesteuer ebenfalls in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt, da sich seit der letzten Veranlagung keine Änderungen ergeben haben.

Zahlungsaufforderung

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die am Lastschriftverfahren teilnehmen, werden die Zahlungen zu den gesetzlichen Fälligkeiten (15.02., 15.05., 15.08., 15.11., oder bei beantragter Jahreszahlung am 01.07.) abgebucht. Die Steuerpflichtigen, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, haben die Steuern unter Angabe des Kassenkontos pünktlich zu den o.g. Fälligkeiten zu überweisen. Die SEPA-Bankverbindungen lauten:

Sparkasse Hildesheim Goslar Peine	BIC: NOLADE21HIK	IBAN: DE90 2595 0130 0050 6003 82
Volksbank eG, Hildesheim- Lehrte-Pattensen	BIC: GENODEF1PAT	IBAN: DE38 2519 3331 4600 0879 00
Volksbank Hildesheimer Börde, Niederlassung der Hannoversche Volksbank eG	BIC: VOHADE2H	IBAN: DE68 2519 0001 1313 2610 00
Postbank Hannover	BIC: PBNKDEFF	IBAN: DE02 2501 0030 0002 6143 08

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung Klage vor dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Diese wäre gegen die Stadt Bad Salzdetfurth zu richten.

Durch das Einlegen einer Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung der angeforderten Beträge nicht aufgehoben. Die angeforderten Beträge sind fristgerecht zu entrichten.

Bad Salzdetfurth, den 05.01.2026



Gryscha
Bürgermeister

